# **ERGÄNZENDES PROTOKOLL**

zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg

zu dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung

und dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung

über die Errichtung eines gemeinsamen Sekretariats.

Die Vertragsparteien

Unter Bezugnahme auf Artikel 55 des am 27. Oktober 1956 in Luxemburg unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel und Artikel 8 der Anlage 8 des am 27. Oktober 1956 in Luxemburg unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Regelung der Saarfrage, das am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichnete Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg Über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung und das am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichnete Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik Über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung sowie die Arbeiten der Kommission,

Angesichts der Nützlichkeit und der Bedeutung, beide Kommissionen gemeinsam tagen zu lassen, um deren Arbeiten in bezug auf die Wasserqualität von Mosel und Saar zu fördern,

In dem Wunsche, die auf diesem Gebiet zwischen den Unterzeichnerregierungen bereits bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen,

Sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

Die beiden Kommissionen tagen gemeinsam. In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Protokolle führen die Leiter der einzelnen Delegationen nacheinander auf jeweils zwei Jahre den Vorsitz in den Kommissionen.

### Artikel 2

Für beide Kommissionen wird ein gemeinsames Sekretariat eingerichtet, das sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt

### Artikel 3

Die Rechtsstellung des gemeinsamen Sekretariats einschließlich der seines Personals wird von den Gesetzen des Landes bestimmt, in dem sich das Sekretariat befindet.

Die Kommissionen entscheiden über die Einstellung des Personals. Arbeitgeber des Personals ist die Vertragspartei, in deren Land sich das Sekretariat befindet .

Das gemeinsame Sekretariat wird an eine innerstaatliche öffentliche Einrichtung des Landes, in dem es sich befindet, angegliedert.

### Artikel 4

Auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 2 der genannten Protokolle werden die Aufwendungen für das Gemeinsame Sekretariat nach folgendem Schlüssel zwischen den Unterzeichnerregierungen aufgeteilt:

Bundesrepublik Deutschland 47,5 % Französische Republik : 47,5 % Großherzogtum Luxemburg : 5 %

### Artikel 5

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den beiden anderen Regierungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Protokolls werden vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung bis zur Beendigung des innerstaatlichen Verfahrens zu seiner Inkraftsetzung vorläufig angewandt.

Das Protokoll tritt endgültig an dem durch gemeinsame Übereinkunft der unterzeichneten Regierungen festgelegten Tage in Kraft.

Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten kann es jederzeit mit einer Frist von drei Monaten von jeder der unterzeichneten Regierungen gekündigt werden.

Geschehen zu Brüssel, am 22. März 1990

In drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Französischen Republik: Brice Lalonde

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: Josef Enzweiler, Klaus Töpfer

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg: Alex Bodry